

Satzung

**des Landkreises Oberhavel über die Schülerbeförderung sowie zur
Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten**

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl. I S. 286) i. V. m. § 112 Brandenburgisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2008 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in seiner Sitzung vom 06. Mai 2009 mit Beschluss Nr. 4/0047 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Grundsatz**

Die Satzung regelt die Beförderung von Schülern sowie die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises zu den den Schülern entstehenden notwendigen Fahrtkosten.

**§ 2
Anspruchsberechtigte Schüler**

- (1) Der Anspruch auf Beförderung sowie auf die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten besteht nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 8 für Schüler, die im Landkreis Oberhavel ihre Wohnung haben und nachfolgend genannte Schulen oder Bildungsgänge besuchen:
1. Grundschulen im Landkreis Oberhavel (Primarstufe) oder
 2. weiterführende allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe I im Landkreis Oberhavel oder
 3. die Sekundarstufe II folgender Bildungsgänge im Landkreis Oberhavel:
 - a) an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule oder einem Oberstufenzentrum den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe h Brandenburgisches Schulgesetz (gymnasiale Oberstufe)
 - b) Berufsfachschulgrundbildungsgang gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b Brandenburgisches Schulgesetz zur Berufsschulpflichterfüllung
 - c) an einem Oberstufenzentrum den Bildungsgang gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe g i. V. m. § 27 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz zum Erwerb der Fachhochschulreife
 4. Förderschulen im Landkreis Oberhavel
Förderschulen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern sowie Berlin, wenn deren Typ gemäß § 30 Abs. 5 BbgSchulG im Landkreis Oberhavel nicht vorhanden ist, oder

5. Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen) entsprechend § 8 BbgSchulG ohne räumliche Einschränkung.
- (2) Der Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten nach Maßgabe des § 5 Abs. 9 besteht für die im Abs. 1 genannten Schüler, die im Landkreis Oberhavel ihre Wohnung haben, für den Besuch der im Abs. 1 genannten Schulen und Bildungseinrichtungen in den Ländern Brandenburg Mecklenburg-Vorpommern und Berlin, soweit nicht bereits ein Anspruch nach Abs. 1 gegeben ist.

§ 3 Beförderung

- (1) Schülerbeförderung findet grundsätzlich mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) statt.
- (2) Besteht zwischen dem Wohnort und einer Schule der gewählten Schulform keine zumutbare Verbindung des ÖPNV, so erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe des Landkreises eine Beförderung mit einem anderen als öffentlichen Verkehrsmittel zu einer Schule der gewählten Schulform oder zur nächstgelegenen Haltestelle des ÖPNV.
- (3) Ist aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens wegen einer dauernden Behinderung eine Beförderung des Schülers mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich, erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe des Landkreises eine Beförderung mit einem anderen als öffentlichen Verkehrsmittel. Eines amtsärztlichen Gutachtens bedarf es nicht, wenn die Behinderung die Beförderung mit dem ÖPNV erkennbar ausschließt.
- (4) Schülerspezialverkehre im Sinne der Absätze 2 und 3 werden frühestens und nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises 10 Tage ab Posteingang des Antrages bei dem Landkreis Oberhavel übernommen.

§ 4 Notwendige Fahrtkosten

- (1) Notwendige Fahrtkosten sind die Kosten für die Beförderung zwischen Wohnung und der besuchten Schule.
- (2) Bei Benutzung des ÖPNV sind die notwendigen Fahrtkosten die Kosten für die vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres geltende Jahresfahrkarte einer direkten Verbindung zwischen Wohnort und besuchter Schule.
- (3) In Ausnahmefällen, insbesondere wegen Wohnungs- oder Schulwechsels im laufenden Schuljahr, werden nach Maßgabe des Landkreises Monatsfahrkarten statt der Jahresfahrkarte als notwendige Fahrtkosten anerkannt.
- (4) Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges nach Maßgabe der Entscheidung des Landkreises nach § 3 Abs. 2 oder 3 wird eine Wegstreckenschädigung gemäß § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz in entsprechender Anwendung gewährt.
- (5) Wohnt der Schüler aufgrund seines Schulbesuches in einem Internat oder Wohnheim, so gelten als notwendige Fahrtkosten die Kosten einer erfolgten und nachzuweisenden wöchentlichen Hin- und Rückfahrt.

§ 5 Zuschüsse des Landkreises

- (1) Zu den notwendigen Fahrtkosten gem. § 4 wird auf Antrag für das 1. antragsberechtigte Kind ein Zuschuss wie folgt gewährt:
 - a) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Primarstufe) und für Schüler mit einer Beförderung gemäß § 3 Abs. 3 (Schülerspezialverkehr) in Höhe des Betrages, der den Wert von 35 vom Hundert des jeweils gültigen Preises für eine 2-Waben-Jahreskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg übersteigt.
 - b) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Sekundarstufe I) in Höhe des Betrages, der den Wert von 60 vom Hundert des jeweils gültigen Preises für eine 2-Waben-Jahreskarte des Verkehrsverbundes Berlin- Brandenburg übersteigt.
 - c) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Sekundarstufe II) in Höhe des Betrages, der den Wert von 65 vom Hundert des jeweils gültigen Preises für eine 2-Waben-Jahreskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg übersteigt.
- (2) Für das 2. Kind gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der Zuschuss dem Betrag entspricht, der
 - in der Primarstufe und im Schülerspezialverkehr den Wert von 17,5 vom Hundert,
 - in der Sekundarstufe I den Wert von 30 vom Hundert und
 - in der Sekundarstufe II den Wert von 32,5 vom Hundertdes jeweils gültigen Preises für eine 2-Waben-Jahreskarte des Verkehrsverbundes Berlin- Brandenburg der notwendigen Fahrtkosten übersteigt.
- (3) Für das 3. und jedes weitere Kind gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die notwendigen Jahresfahrtkosten in voller Höhe gewährt werden.
- (4) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn die jeweils älteren schulpflichtigen Kinder nicht antragsberechtigt sind.
- (5) Als 1. Kind gilt das erstgeborene, schulpflichtige Kind.
- (6) Es werden nur die Kinder berücksichtigt, die im gemeinsamen Haushalt leben.
- (7) Für anspruchsberechtigte Schüler gemäß § 2 Abs. 1, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) beziehen, gelten die Absätze 1 und 2 mit folgender Maßgabe:
Der Landkreis gewährt Zuschüsse in Höhe der Beträge, die die Hälfte der in Abs. 1 und 2 benannten Wertgrenzen übersteigt.
- (8) In den Ausnahmefällen des § 4 Abs. 3 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend bezogen auf die vom Landkreis anerkannten notwendigen Fahrtkosten.
- (9) Für die im § 2 Abs. 2 genannten Anspruchsberechtigten wird ein jährlicher Zuschuss von 10% der entstehenden Fahrtkosten bis maximal 10% der Kosten einer Landkreis-Jahreskarte gewährt.
- (10) Wird ein Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das staatliche Schulamt von seiner bisher besuchten Schule an eine andere Schule überwiesen, so erhöht sich der Zuschuss des Landkreises wegen gegebenenfalls höhere notwendiger Fahrtkosten nicht.
- (11) In den Fällen § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 gelten die Absätze 1 bis 8 für die Höhe der Zuschüsse entsprechend.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

- (1) Anträge über die Zulassung eines anderen als eines öffentlichen Verkehrsmittels nach § 3 Abs. 2 oder 3 sind in der Regel 4 Wochen vor Ablauf eines Schuljahres für das kommende Schuljahr beim Landkreis Oberhavel zu stellen.
- (2) Die Entscheidung des Landkreises über die Beförderung mit einem anderen als öffentlichen Verkehrsmitteln ergeht durch Bescheid.
- (3) Die Zuschüsse nach § 5 werden wie folgt gewährt:
 - a) Anträge auf Zuschüsse zu den Schülerfahrtkosten auf der Grundlage des § 5 werden unter Beifügung jeweils geeigneter Nachweise sowie eines Lichtbildes auf einem Formblatt nach Vorgabe des Landkreises an den Landkreis in der Regel 4 Wochen vor Ablauf eines Schuljahres für das kommende Schuljahr gerichtet.
 - b) Bei Beförderung durch ÖPNV oder Schülerspezialverkehr ist auf Anforderung und nach Maßgabe des Landkreises bzw. dessen Beauftragten der nach Abzug des Zuschusses rechnerisch verbleibende Bedarf nach § 5 entweder in voller Höhe oder nach den Bedingungen einer ggf. zu treffenden Abonnementsregelung einzuzahlen.
 - c) Nach Eingang des zu unter b) genannten Zahlbetrages werden die betreffenden Fahrausweise ausgehändigt.
 - d) Schülerjahreskarten werden nur bei Antragstellung bis 15. Oktober des jeweils laufenden Schuljahres vergeben.
 - e) Buchstaben a) bis c) gelten nicht für Schüler:
 - die mit privaten Kraftfahrzeugen befördert werden (§ 4 Abs. 5)
 - diejenigen, die in einem Internat oder Wohnheim untergebracht sind (§ 4 Abs. 5)

Diese Schüler stellen Anträge auf Zuschussgewährung zu folgenden Terminen beim Landkreis:

- bis zum 30.11. für die Monate August / September / Oktober
- bis zum 28.02. für die Monate November / Dezember / Januar
- bis zum 31.08. für die Monate Februar bis Juli.

Zahlungen des Landkreises erfolgen hier, wenn die nachzuweisenden notwendigen Fahrtkosten die zu § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Beträge überschreiten.

§ 7 Ordnungsbestimmungen

Während der Beförderung hat sich der Schüler so zu verhalten, dass er weder sich, noch andere Personen gefährdet. Erfolgt dies nicht, hat der Personensorgeberechtigte während der Beförderung die Fürsorge und Aufsichtspflicht direkt wahrzunehmen bzw. eine geeignete Person dazu zu bevollmächtigen. Anderenfalls kann der Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden. Der vorübergehende Ausschluss für mehr als 5 Unterrichtstage darf erst angeordnet werden, wenn zuvor der Ausschluss bis zu 5 Unterrichtstagen keine Verhaltensänderung bewirkt hat.

Diese Maßnahme ist unabhängig von der Dauer des Ausschlusses, höchstens zweimal im Schulhalbjahr zulässig. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gegenüber dem Landkreis Oberhavel besteht dann nicht. Für die begleitende Person entsteht aus der Begleitung kein finanzieller Anspruch gegen den Landkreis.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.
- (2) Mit dieser Satzung tritt die Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Oberhavel vom 13.12.2006 außer Kraft.

Oranienburg, den 13. Mai 2009

Karl-Heinz Schröter
Landrat